



- Antrag auf Genehmigung zur Herstellung einer
 Grundstücks-Entwässerungsanlage /
 Änderung einer Entwässerungsanlage
 Antrag auf Anschluss/Neuanschluss an die öffentliche
 Kanalisation

I. Lage des Baugrundstückes

Gemeinde			
Ortsteil			
Straße / Haus-Nr.			
Flur / Flurstück			
PLZ / Ort			

II. Persönliche Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers

Name, Vorname			
Straße / Haus-Nr.			
PLZ / Ort / Telefon			

Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer (Falls abweichend vom Antragsteller/in)

Name, Vorname			
Straße / Haus-Nr.			
PLZ / Ort / Telefon			

**III. Angaben zur Planverfasserin/ zum Planverfassers –
 der Bauvorlagenberechtigten / des Bauvorlageberechtigten**

Firma, Name, Vorname			
Straße / Haus-Nr.			
PLZ / Ort / Telefon			

IV. Angaben zum Bauleiter/Bauleiterin

Firma, Name, Vorname			
Straße / Haus-Nr.			
PLZ / Ort / Telefon			

V. Art der Baumaßnahme

	Neuanlage / Herstellung
	Erweiterung / Änderung Entwässerungsanlage bei An- u. Umbau
	Neuanschluss an Kanal / Umschluss an neuen Kanal
	sonstiges:

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme:

VI. Baubeschreibung:

Die Anlage soll ausgeführt werden als

- Trennsystem
 Freigefällekanal
 Drucksystem
 Vakuumsystem
 Mischsystem

Was soll angeschlossen werden an den

- Schmutzwasserkanal
 Mischwasserkanal

a) Häusliches Schmutzwasser

Anschlussgegenstände	vorher	neu	gesamt
Spülaborte			
Urinalbecken			
Bidets			
Bade- u. Brausewannen/Dusche			
Waschbecken			
Spül- u. Ausgussbecken			
Waschmaschinen			
Geschirrspüler			
Bodenabläufe			
sonstige Entwässerungsgegenstände			

Gewerbliches und industrielles Schmutzwasser

Art des Schmutzwassers _____

Zur Vorbehandlung der außergewöhnlichen Abwässer ist vorgesehen (x)

	Benzinabscheider nach DIN 1999/EN 858	Größe		l/sec.
	Heizölabscheider	Größe		l/sec.
	Fettabscheider nach DIN 4040 EN 1825	Größe		l/sec.
	Kartoffelstärkeabscheider	Größe		l/sec.
	Schlammfang	Größe		m ³
	Neutralisation	Größe		
	sonst. Art	Größe		

Jedem Antrag ist eine Anlagenbeschreibung und –bemessung beizufügen

Was soll mit dem anfallenden Schmutzwasser geschehen?

1		wird/soll an den öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen (werden)
2		wird/soll teilbiologisch/biologisch gereinigt werden (Anlage nach DIN 4261)
3		wird/soll in eine abflusslose Sammelgrube geleitet werden.

Die Ableitung des Schmutzwasser nach Ziffer 2 ist nur möglich, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 57 WHG der zuständigen Wasserbehörde des Kreises Plön vorliegt.

b) Regenwasserkanal

Wohngrundstück Gewerbegrundstück ⁴⁾ Landwirtschaft ⁴⁾

Anfall und Ableitung von Niederschlagswasser

Befestigte Flächen (m ²)	vorhanden	neu	gesamt
Dachfläche			
Balkon			
Befestigte Hoffläche			
Sonstiges:			

Was soll mit dem anfallenden Niederschlagswasser geschehen

1		wird/soll an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen (werden)
2		wird/soll auf dem Grundstück versickern
3		wird/soll in einen Wasserlauf geleitet werden

Die Ableitung des Regenwasser nach den Ziffern 2 u. 3 ist nur möglich, wenn

1. die Satzung der Gemeinde dies im allgemeinen oder im Einzelfall zulässt und

2. ein entsprechender Antrag bei der Kreiswasserbehörde Plön gestellt wurde und soweit notwendig eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 57 WHG vorliegt.

c) Angaben über Werkstoff und Ausführung

Art der Leitung	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Grundleitungen		
Sammelleitung		
Falleitung		
Abschlussleitung		
Lüftungsleitungen		
Rückstauverschlüsse Typ		
Hebeanlage Hersteller u. Typ		

VII. Angaben über Abwasserbeseitigungsanlagen bei fehlenden öffentlichen Entwässerungsleitungen

a) Sind Wassergewinnungsanlagen (Brunnen) auf dem Grundstück vorhanden?

ja nein

falls ja, genaue Lage und Abstände in den Zeichnungen darstellen.

b) Es ist vorgesehen, eine Kläranlage

- System
- nach DIN 4261 für Personenzahl Einwohner
- mit Anzahl Kammern Stück
- Nutzinhalt m³
- Fabrikat / Typengröße zu errichten.

c) Das geklärte Abwasser wird

auf dem Grundstück verrieselt.

Bodenart:

Länge der Rieselrohrleitungen in m :

in den Wasserlauf geleitet.

- Bezeichnung:

in den Regenwasserkanal geleitet.

- Straße / Weg:

das Schmutzwasser wird in einer Sammelgrube aufgefangen.

Der Nutzinhalt beträgt m³.

VIII. Anlagen

Anlagen je 2-fach (nach der Bauvorlagenverordnung – BauVorl. VO – in der jeweils gültigen Fassung)

- a) Lageplan M 1 : 500 mit Nachbargrundstücken
- b) Grundrisse der Gebäude M 1 : 100
- c) Schnitte der Gebäude M 1 : 100
- d) Baubeschreibungen, Zeichnungen und hydraulische Berechnungen zu gewerbliches und industrielles Schmutzwasser

In den Zeichnungen sind alle Leitungen, Schächte und sanitären Gegenstände gem. DIN 1986 dargestellt

IX. Hinweise:

- X. 1) Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und Zulassung einer Grundstückskläranlage nach DIN 4261 mit den entsprechenden Planunterlagen bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Plön, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, in dreifacher Ausfertigung einreichen.
- 2) Bei befestigten Flächen über 1000 m² ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 57 WHG zu beantragen, zu den Einzelheiten siehe 3)
- 3) Für die Einleitung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 57 WHG bei der unteren Wasserbehörde mit einem Extra-Antrag (3-fach) mit folgenden Unterlagen zu beantragen:
Formloser Antrag zur Erteilung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nach § 57 WHG, Angabe Größe und Nutzung der angeschlossenen Fläche und der Einleitmenge in l/s,
Übersichtsplan (Flurkartenauszug) mit Darstellung und Beschreibung der Einleitstelle (Gemarkung, Flur, Flurstück, Rechts/Hochwerte),
Lageplan Maßstab 1 : 500 mit Darstellung des Einzugsgebietes des jeweiligen Entwässerungssystems und Darstellung der Entwässerungssysteme, Nachweis Grundwasserstand und Durchlässigkeit des Bodens (kf – Wert) mittels Bodenanalyse und die Zustimmung der Gemeinde über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Regenwasserkanalisation.
Der Erlaubnisantrag ist zusammen mit dem Entwässerungsantrag für Schmutzwasser (3-fach) bei der Stadt-Gemeinde-Amtsverwaltung einzureichen.
- 4) Hier gelten besondere Anforderungen, da das Regenwasser als „normal verschmutzt“ einzustufen und vor der Einleitung in einer Anlage zu behandeln ist. Für die Behandlungsanlage ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 35 Abs. 2 LWG und für die Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 57 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. In diesen Fällen sollte bereits in der Planungsphase die zuständige Wasserbehörde beteiligt werden.

X. Erklärungen der Entwurfsverfasserin, des Entwurfsverfassers

1. Ich/Wir erkläre/n hiermit, alle Angaben nach besten Wissen und Gewissen gemacht zu haben.
2. Ich/Wir erkläre/n, dass die von mir/uns gefertigte vorstehende Beschreibung und vorstehenden Nachweise und die anliegenden Planunterlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den zutreffenden DIN bzw. Euro-Normen und DWA Arbeitsblättern entsprechen.
3. Mir/Uns ist bekannt, dass für die neu erstellten Grundstücksentwässerungsanlagen eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 erforderlich ist. Eine Kopie des Dichtheitsprotokolls ist der Gemeinde/Amtsverwaltung zu übergeben.
4. Mir/Uns ist bekannt, dass alle Leitungen bzw. Anlagen vor Ihrer Überdeckung durch die Gemeinde/Amtsverwaltung abnehmen zu lassen sind.
5. Mir/Uns ist bekannt, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung durch Kellerdrainagen einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand darstellt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Entwurfsverfassers/in

XI. Erklärungen der Bauherrin, des Bauherren

1. Ich/Wir erklären hiermit, alle Angaben nach besten Wissen und Gewissen gemacht zu haben.
2. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns alle Leitungen bzw. Anlagen vor ihrer Überdeckung durch die Gemeinde/Amtsverwaltung abnehmen zu lassen sind.
3. Ich/Wir erlaube/n hiermit unwiderruflich, dass Bedienstete der Gemeinde/Amtsverwaltung mein/unser Grundstück und die darauf stehenden Gebäude zum Zwecke der Prüfung der eingereichten Unterlagen betreten.
4. Nach Fertigstellung der gesamten Entwässerungsanlagen werde/n ich/wir die Abnahme bei der Gemeinde/Amtsverwaltung beantragen.
5. Ich/Wir erklären, dass ich/wir die auf dem Baugrundstück zutreffenden Vorschriften der Satzung der Gemeinde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlagen beachten und die hiernach auferlegten Verpflichtungen der Gemeinde erfüllen werde/n.
6. Mir/Uns ist bekannt, dass für die neu erstellten Grundstücksentwässerungsanlagen eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 erforderlich ist. Eine Kopie des Dichtheitsprotokolls ist der Gemeinde/Amtsverwaltung zu übergeben.
7. Mir/Uns ist bekannt, dass die Entwässerungsanlagen erst nach unbeanstandeter Abnahme und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde in Betrieb genommen werden dürfen.
8. Mir/Uns ist bekannt, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung durch Kellerdrainagen einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand darstellt.
9. Mir/Uns ist bekannt, dass die im Zusammenhang mit dieser Genehmigung erhobenen Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes und der Abwasserbeseitigungssatzung verarbeitet und für Zwecke der Erhebung von Abgaben genutzt werden. Mir/Uns ist bekannt, dass eine Übermittlung der Daten an die zuständige Wasserbehörde und die Bauaufsichtsbehörde erfolgen kann.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Bauherrn/in